

### Bekanntmachung.

Zur Vervollständigung meiner Bekanntmachung vom 2. December v. J. (Börsenblatt 1835 Nr. 51) in Betreff der Einsendung außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erscheinender Schriften, behufs der Nachsuchung der Debitserlaubnis für die Königl. Preussischen Staaten, finde ich mich durch ein mir zugekommenes ehrendes und wohlwollendes Anerkenntniß des Königl. Hochpreisl. Ober-Censur-Collegii veranlaßt, nachträglich anzuzeigen:

daß es doch Fälle geben kann, in denen ein Exemplar solcher Schriften bei ertheilter Debitserlaubnis bei den Acten des gedachten hohen Collegii verbleiben muß; die Herren Verleger werden ohne Zweifel in solchen Fällen, die jedoch nur als Ausnahmen in Anwendung gebracht werden, und in denen Herr Trautwein den gehörigen Nachweis führen wird, um so weniger auf dies geringe Opfer ein Gewicht legen können und wollen, als ihnen durch die Bewilligung der Debitserlaubnis ein sehr beträchtlicher Vortheil erwächst.

Zugleich aber wiederhole ich vorzugsweise im Interesse der Verleger mein Ersuchen, in der Einsendung von Schriften der eben angegebenen Art an Herrn Trautwein so pünktlich und prompt zu verfahren, als irgend möglich, denn nur die Voraussetzung, daß in den bisher wahrgenommenen Unterlassungsfällen eine unlautere Absicht nicht obgewaltet habe, hat weitere Folgen beseitigt. — Da Niemand verkennen wird, wie heilsam und nothwendig es ist, uns das Wohlwollen und Vertrauen der hohen Behörden zu erhalten und zu sichern, so glaube ich um so gewisser auf die Erfüllung rechnen zu dürfen.

Berlin, den 1. Februar 1836.

Der Vorsteher des Börsenvereins,  
Enslin.

### Gesetzgebung.

In Baiern wurde am 3. Febr. verboten:

- 1) Menzel und die junge Literatur. Programm zur deutschen Revue von Ludolph Wienbarg. Mannheim, Löwenthal. 1835.
- 2) Zur neuesten Literatur von demselben.
- 3) Zehentbüchlein oder gemeinschaftliche Darstellung d. Kleinzehntrechte betr.

### Buchhandel.

Ein kleiner Beitrag zu der Lehre von den Rechten und Pflichten im Buchhandel.

Unser geachteter Colleague, Hr. D. Wigand in Leipzig, stellt in seinem Circulare vom Jan. d. J., das Brüggemann'sche Conversations-Lexikon betreffend, die schon so lange erkannte Nothwendigkeit: dieses Werk rascher fortgesetzt und completirt zu sehen, mit kurzen Worten vor Augen, und Jeder, der sich dem Vertriebe desselben unterzogen hat, wird daüber mit ihm vollkommen einverstanden sein.

Dagegen erscheint es mehr als zweifelhaft: ob Hr. W. wegen der von ihm abgesetzten 1364 Gr. ein Recht zur weiteren Herausgabe des Lexikons erlangen kann, wenn er nicht zugleich des bisherigen Verlegers Restlieferungs-Pflichten mit übernehmen will; denn nur durch offenen Eintritt in die letzteren können Collegenschaft u. Publikum vor Schaden gesichert, und die von Hr. Brüggemann — wegen Nichterfüllung des Vertrags und Mangels an anderweitiger Ersatzleistung seinerseits — den sämtlichen Abonnenten überlassenen Fortsetzungs- u. Besitzrechte erworben werden.

Diese Uebernahme der bisherigen Lieferungs-Pflichten braucht aber weder gefahrvoll noch undankbar zu sein; sie verspricht vielmehr einem gewissenhaften Executor den möglichsten Schutz gegen jeden andern Eigenthums-Anspruch und doppelten Lohn.

Ein von sämtlichen Abnehmern des verunglückten Lexikons behufs der Fortsetzung desselben erwählter Ausschuß würde jedenfalls mit Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft sein, welche hierbei (wo Gefahr im Verzuge liegt) besonders zu fürchten sind und durch einen qualificirten Vermittler gemieden werden können. Hr. Otto Wigand wäre der Mann, von dessen Energie, Zuverlässigkeit und Biederkeit man alles Gedeihen und ein Verdienst um den deutschen Buchhandel erwarten dürfte!

Zur Erledigung dieser Fortsetzungs- u. Rest-Interessen des Buchhandels ist zunächst die genaue Ermittlung der jetzigen Pränumeration- u. Subscription-Continuationen erforderlich; aus den Subscriptionen ergiebt sich, nach den bisherigen Mittheilungen, noch immer ein Absatz, welcher nicht nur die Herstellung der Subscript.-Exemplare \*) und die erforderlichen Mehrabdrücke für die Pränumeranten \*\*) behufs der Gratis-Lieferung, möglich macht; sondern auch noch einen die Expeditions-Mühen entschädigenden und dem redlichen Vermittler zu gönnenden Vortheil gewährt. Ist erst die garantirte Uebernahme ausgesprochen, dann mag protestiren und continuiren wer da will, der Unternehmer bleibt in salvo, und ein gutes Recht, sowie der Dank aller Betheiligten stehen ihm zur Seite.

Ohne diese Berücksichtigung aller Interessen kann aber wohl nie ein Einzelner — hätten auch seine Abnehmer  $\frac{1}{3}$  der ganzen Auflage absorbiert — diese Fortsetzung \*\*\*) eigenmächtig übernehmen und gegen nochmalige Berechnung aller Pränumerations-Reste Andern ablassen; ja es dürfte schon schwer zu rechtfertigen sein, wollte der Einzelne bloß seinen Bedarf fortsetzen, um seine Abnehmer zu

\*) Ein Redactions-Bureau à la Brügg. ist in Leipzig gewiß leicht und billig zu beschaffen.

\*\*) Herr Otto W. kann für die Zahl der Pränumeranten kein Maßstab sein; der größere Theil der Collegen hat die Subscription vorgezogen, oder sich bei der Beziehungsweise bedient.

\*\*\*) Daß Hr. W. ein neues Convers.-Lex. verlegen will, könnte ihm Niemand verargen; er wird aber ohne die Continuanten des Brüggemann'schen an ein solches Project selbst nicht glauben, dafür bürgen seine neuesten vorsichtigen Unternehmungen!